B a u m s c h u t z s a t z u n g

der Gemeinde Rogätz der Verwaltungsgemeinschaft "Südliche Altmark/Elbe"

Gemäß § 23 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 11.02.1992 (GVBl. LSA Nr. 7/1992 S. 108), geändert durch § 18 des Feld- und Forstordnungsgesetzes vom 16. April 1997 (GVBl. LSA S. 476), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA Nr. 5/1998 S. 28) sowie nach § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 598), geändert durch Gesetz vom 03. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 164), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Förderung der kommunalen Mandatstätigkeit vom 26. April 1999 (GVBl. LSA S. 152),
beschließt die **Gemeinde Rogätz** folgende Baumschutzsatzung:

§ 1
Schutzzwecke

Der Bestand an Bäumen, Sträuchern und Hecken (geschützte Gehölze) wird zur

1. Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. Belebung, Gliederung und Pflege des Dorfbildes,
3. Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und den Naturhaushalt,
4. Erhaltung und Verbesserung des Lokalklimas,
5. Erhaltung eines artenreichen Baum- und Strauchbestandes und der darauf angewiesenen Tierarten sowie zum Schutz von natürlichen Lebensgemeinschaften,
6. Sicherung als Verbindungselement zur Biotopvernetzung vor schädlichen Einflüssen geschützt.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Rogätz innerhalb zusammenhängender bebauter Ortsteile der Gemeinden i.s.v. § 34 Baugesetzbuch vom 01. Januar 1998.

§ 3
Sachlicher Geltungsbereich

1) Geschützte Gehölze sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:

1. alle Laub- und Nadelgehölze mit einem Stammdurchmesser von 20 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammdurchmesser unter dem Kronenansatz maßgebend.
   Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammdurchmesser zugrunde gelegt, wenn diese über 30 cm liegt.

2. alle Sträucher mit einer Höhe von mindestens 150 cm und freiwachsende Hecken. Als Hecken gelten kleinere oft linienhafte gehölzbestandene Flächen von mindestens 300 cm Länge. Hecken können von Bäumen und Sträuchern oder nur von Sträuchern gebildet werden.
3. alle Neupflanzungen als Flurholzanpflanzung, Biotopverbundmaßnahmen und Einzelbaumpflanzungen bis zum Erreichen der Maße unter Ziff. 1 und 2.
4. alle Bäume, Sträucher und freiwachsenden Hecken, unabhängig von ihrer Größe, soweit es sich um Ersastzpflanzungen im Sinne dieser Satzung oder um Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen i.S. §§ 11 und 13 NatSchG LSA handelt.

3) Vom Schutz dieser Satzung ausgenommen sind:

1. bewirtschaftete Obstbäume.
2. Baumbestand auf geschlossenen Wohngrundstücken in Hausnähe (Umkreis - 20 m).
3. Bäume und Sträucher, die im Rahmen der Bewirtschaftung von Gärtnereien und Baumschulen der Erreichung des Betriebszweckes dienen sowie Beerenobst-, Korbweiden-, Ziergehölze und Weihnachtsbaumkulturen.

4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht:

   1. für Parkanlagen gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 des Denkmalschutzgesetzes LSA vom 21.10.1991 (GVBl. LSA Nr. 33/1991 S. 368), die in das Denkmalschutzverzeichnis nach § 18 des Denkmalschutzgesetzes eingetragen sind.

5) Verwantwortlich für die Einhaltung dieser Satzung sowie deren Kontrolle ist das Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft in Verbindung mit dem Bau-Umweltausschuß.

§ 4
Verbote

1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Gehölze zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.
   Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

   Dazu zählt auch die Umwandlung natürlicher Wuchsformen in Kopfbäume.

2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich; der Kronenbereich entspricht dem Traufbereich des Baumes, der Wurzelbereich wird mit dem Traufbereich der Krone + 1,5 m definiert), den geschützte Gehölze zur Existens benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Gehölzes führen oder führen können, insbesondere durch:

   1. Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton/Verbundpflaser) oder mehr als geringfügige Verdichtungen des Bodens, dauerhaftes Befahren und Parken von Fahrzeugen sowie Materialablagerung im Wurzelbereich über einen Zeitraum von 3 Wochen.

2. Abgrabungen, Ausschachtungen (z- B. durch Aushebung von Gräben), Aufschüttungen, Grundwasserabsenkungen bei Baumaßnahmen.

3. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, soweit sie nicht für die Anwendung an oder unter Gehölzen zugelassen sind, sowie

4. Anwendung von Streusalzen und Laugen, soweit nicht durch Verordnungen etwas anderes bestimmt ist.

§ 5
Freistellungen

1) Nicht unter die Verbote des § 4 fallen

1. Maßnahmen zur Pflege von Natur und Landschaft.

2. Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze.

3. Maßnahmen zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Flächen.

4. die fachgerecht in regelmäßigen Zeitabständen vom Lastträger durchzuführenden Unterhaltungsmaßnahmen an Gehölzen in den Nebenanlagen von Verkehrsstraßen (Bankett und Graben) sowie an Freileitungen.

5. die zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Gewässern notwendigen Maßnahmen an Gehölzen.

6. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen, welche von geschützten Gehölzen ausgeht.

2) Maßnahmen nach Absatz 1 Ziffer 1 - 5 sind der Gemeinde vorher anzuzeigen und hinsichtlich des Zeitpunktes und der Ausführungsweise mit ihr abzustimmen. Die Gemeinde kann innerhalb von 4 Wochen nach Anzeige des Vorhabens verbindliche Regelungen zum Zeitpunkt und zur Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beschädigungen oder Gefährdungen der geschützten Gehölze entgegenzuwirken.

§ 6
Gebote

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die Durchführung der von der Gemeinde angeordneten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durch die Gemeinde oder des von ihr Beauftragten zu dulden.
Die Gemeinde läßt die Maßnahmen nach rechtzeitiger Ankündigung durchführen.

§ 7
Ausnahmen und Befreiungen

1) Ausnahmen von den Verboten des § 4 sind auf Antrag zu genehmigen, wenn

   1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Gehölze zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.

   2. eine nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann.

   3. von dem geschützten Gehölz Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die nicht gegenwärtig sind (§ 5 Abs. 1), ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.

2) Von den Verboten des § 4 Abs. 1 kann im übrigen auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

   1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

      a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde,

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen.
Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt.
Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 8
Ersatzpflanzungen

1) Wird auf der Grundlage des § 7 eine Ausnahme erteilt, so kann der Antragsteller im Einvernehmen mit der Gemeinde auf seine Kosten zu Ersatzpflanzungen verpflichtet werden. Über die Art des Gewächses entscheidet die Gemeinde. Die Ersatzpflanzungen können auf dem eigenen Grundstück bzw. auf zugewiesenen Standorten innerhalb der Gemeinde erfolgen.

2) Die Ersatzpflanzung gilt als abgeschlossen, wenn ein sichtbarer Zuwachs im Zeitraum einer Vegetationsperiode erkennbar ist.

§ 9
Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Gehölze im Sinne des § 3 ihr Standort, die Gehölzart, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.
Bei Sträuchern über 1,50 m Höhe ist die Höhe anzugeben und bei Hecken und Feldgehölzen die Größe der von ihnen eingenommenen Fläche.

§ 10
Folgenbeseitigung

1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Gehölzen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 vorliegen - geschützte Gehölze entfernt oder zerstört, so kann er verpflichtet werden, für jedes entfernte oder zerstörte geschützte Gehölz Ersatzpflanzung vorzunehmen.

2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Gehölzen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 vorliegen - geschützte Gehölze geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so kann er verpflichtet werden, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat er Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

3) Wenn einem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten Schäden an geschützten Bäumen, Sträuchern oder Gehölzen durch Dritte entstehen, so gilt die bei der Gemeinde vorliegende Regelung für Schadenersatzansprüche bzw. Wiedergutmachung.

4) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen der Baumschutzsatzung werden mit Geldbußen geahndet. Die Zahlung des Bußgeldes befreit nicht von Ersatzleistungen.

5) Im Falle des Abs. 4 haften der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadenersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten, darüber hinaus haftet der Dritte

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

   1. geschützte Gehölze entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 7 entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,

   2. Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 7 nicht erfüllt,

   3. seinen Verpflichtungen nach §§ 8 und 10 nicht nachkommt,

   4. entgegen § 9 Abs. 1 geschützte Gehölze nicht in den Lageplan einträgt,

   5. seiner Verpflichtung zur Anzeige und Abstimmung nicht nachkommt.

2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.06.1997 außer Kraft.

Rogätz, den 11.09.2001

Luksch
Bürgermeister

Gemeinde Rogätz / Elbe